

Anspruch auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot Geistige Entwicklung liegt vor, wenn Beeinträchtigungen von Aktivität und Teilhabe in erheblichem Maße vorliegen, mehrere Entwicklungsbereiche umfassen und i. d. R. dauerhaft bestehen werden. Die zentrale Erklärung der Beeinträchtigung von Aktivität und Teilhabe liegt im Bereich der mentalen Funktionen, ggf. auch ICD Diagnosen (z.B. Syndrome, Hirnschädigungen, Epilepsien).

Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche erfordern eine verstärkte Berücksichtigung konkret-gegenständlicher und ggf. basal-perzeptiver Aneignungsmöglichkeiten sowie ggf. kommunikativer Aspekte im Rahmen der Lern- und Entwicklungsbegleitung.

Nachfolgende Aspekte sollen bei der Anspruchsklärung berücksichtigt werden:

Aktivität und Teilhabe

- Beeinträchtigungen der Sprache und Kommunikation
- Beeinträchtigung der Selbständigen Lebensführung
- Beeinträchtigung der schriftsprachlichen Kompetenzen bzw. der entsprechenden Vorläuferfähigkeiten
- Beeinträchtigung der mathematischen Kompetenzen bzw. der entsprechenden Vorläuferfähigkeiten
- Beeinträchtigung interpersonaler Interaktion
- Beeinträchtigung des Umgangs mit Aufgaben und Anforderungen
- Beeinträchtigung der Identitätsentwicklung
- Beeinträchtigung der emotionalen und sozialen Kompetenzen

Ausschluss der alleinigen Erklärbarkeit über

- Sinnesbeeinträchtigungen und motorische Beeinträchtigungen
- Mangelndes Bildungsangebot innerhalb der Familie
- Mangelndes Bildungsangebot durch Bildungssysteme
- Mangelndes Therapieangebot
- Mangelnde Sprachkompetenz
- Psychiatrische Diagnosen
- Traumatische Erfahrungen
- Kulturelle Einflüsse
- Autismus-Spektrum-Störungen